

Antrag

der Abgeordneten Hartfrid Wolff, Gisela Piltz, Dr. Max Stadler, Christian Ahrendt, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Uwe Barth, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Joachim Günther, Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Gudrun Kopp, Heinz Lanfermann, Harald Leibrecht, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Michael Link, Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto, Detlef Parr, Cornelia Pieper, Marina Schuster, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Europarechtskonformes und nachvollziehbares Nachzugsrecht schaffen - Metock-Urteil des EuGH sofort gesetzlich verankern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die deutschen Regelungen zum Ehegattennachzug zu ausländischen Unionsbürgern geben nicht die derzeit geltende Rechtslage wieder, wie sie sich aus dem sog. Metock-Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 25. Juli 2008 (C-127/08) ergibt, und sind daher unverzüglich anzupassen.

Der EuGH hat im konkreten Fall festgestellt, dass die Freizügigkeitsrichtlinie (RL 2004/38/EG) der Regelung eines Mitgliedsstaats entgegensteht, wonach sich ein Drittstaatsangehöriger, der der Ehegatte eines Unionsbürgers ist, der sich in einem Mitgliedstaat aufhält, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, vor seiner Einreise in den Aufnahmemitgliedstaat rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat aufgehalten haben muss, um sich auf die Bestimmungen dieser Richtlinie berufen zu können.

Aus dieser Entscheidung wird von allen Seiten – auch der Bundesregierung – abgeleitet, dass zusätzliche Voraussetzungen im nationalen Recht für den Nachzug von Ehegatten, die über die Vorgaben der Freizügigkeitsrichtlinie hinausgehen, europarechtswidrig sind, da die Richtlinie dem entgegensteht. In der Bundesrepublik Deutschland geht es insbesondere um § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 AufenthG, wonach beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen, und der nachziehende Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können

muss. Diese Regelungen finden nach dem Freizügigkeitsgesetz auch beim Ehegattennachzug zu nicht-deutschen Unionsbürgern Anwendung, die in der Bundesrepublik Deutschland leben.

Zwar wird seit dem Urteil nach Aussage der Bundesregierung der Sprachnachweis für Ehegatten eines nicht-deutschen Unionsbürgers beim Nachzug nicht mehr eingefordert, allerdings herrscht durch die fehlende Anpassung der Normen Rechtsunklarheit für die Betroffenen. Beim Blick ins Gesetz finden sie die geltende Gesetzeslage nicht wieder. Dies ist in einem Rechtsstaat ein unhaltbarer Zustand.

Die Bundesregierung verweigert die Änderung der betroffenen Regelungen mit den Hinweis, dass man sich derzeit auf europäischer Ebene bemühe, die der vorgenannten Entscheidung zugrunde liegende Freizügigkeitsrichtlinie entsprechend abzuändern, so dass die deutsche Rechtslage davon dann gedeckt sein werde.

Es ist jedoch momentan nicht absehbar, wann und ob überhaupt eine entsprechende Änderung erfolgen wird: Am 7. Juni finden Wahlen zum Europäischen Parlament statt; auch die Europäische Kommission konstituiert sich neu. Am 27. September 2009 finden Bundestagswahlen statt, und erst danach wird sich eine neue Bundesregierung konstituieren, die auf europäischer Ebene handlungsfähig sein wird. Dabei ist insbesondere zu bedenken, dass eine Änderung der Freizügigkeitsrichtlinie dem Initiativrecht der Europäischen Kommission und dem Mitentscheidungsverfahren zwischen Rat und Europäischem Parlament unterliegt.

Um Rechtssicherheit und Rechtsklarheit für die Betroffenen – die in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Unionsbürger und ihre drittstaatsangehörigen Familienangehörigen – zu schaffen, ist es dringend erforderlich, auch im Gesetz die geltende Rechtslage zu manifestieren.

Die durch das Metock-Urteil geschaffene Situation führt dazu, dass drittstaatsangehörige Ehegatten, die zu deutschen Staatsangehörigen nachziehen, Deutschkenntnisse nachweisen müssen, während drittstaatsangehörige Ehegatten von Unionsbürgern, die in der Bundesrepublik Deutschland leben, diesen Nachweis nicht erbringen müssen. Diese Situation besteht im deutschen Recht bereits jetzt für diejenigen Ehegatten aus Drittstaaten, die zu sich in Deutschland aufhaltenden Ehepartnern aus privilegierten Staaten (z.B. USA, Korea) nachziehen.

Diese Rechtszersplitterung ist vollkommen inakzeptabel. Es kann nicht darauf ankommen, zu wem nachgezogen wird, sondern vielmehr darauf, wer nachzieht. Es ist daher dringend erforderlich, dass so schnell als möglich eine einheitliche, für alle nachvollziehbare, europarechts- sowie verfassungskonforme Regelung geschaffen wird.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Vorgaben des Metock-Urteils voll umsetzt,
2. Rechtszersplitterung nachhaltig zu verhindern und sicher zu stellen, dass Ehegatten deutscher Staatsangehöriger nicht benachteiligt werden,
3. eine einheitliche, europarechts- und verfassungskonforme Nachzugsregelung zu schaffen.

Berlin, den 22. April 2009

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

elektronische Vorab-Fassung*